



§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 01.08.1919 in Herdringen, jetzt Stadt Arnsberg, gegründete Verein führt den Namen „Spielverein 1919 Herdringen e.V.“. Der Verein ist Mitglied des FLVW, WDFV und DFB. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.

Der Verein hat seinen Sitz in 59757 Arnsberg-Herdringen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 389 eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 2 Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können - mit Ausnahme der passiven Mitglieder - sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, sie sind jedoch von jeglichen Beiträgen befreit.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung / des SEPA-Mandates für sämtliche Beiträge und Gebühren zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
6. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Brief oder eMail an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Die Abmeldung vom Spielbetrieb ist nur gemäß den aktuellen Regelungen und Vorschriften des Westdeutschen Fußballverbandes WDFV zulässig.

7. Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung – vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht

Das Ende der Mitgliedschaft wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

8. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt zum Ende eines Halbjahres (30. Juni, 31. Dezember). Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem - ehemaligen - Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beträge o. Ä.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Verein ist berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung / kein SEPA-Mandat erteilen, kann eine Gebühr für die Rechnungsstellung gefordert werden.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Rückständige Beiträge können nach vorangegangenen Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Die jeweiligen Beiträge werden in folgende Altersgruppen aufgeteilt:

- a) Senioren aktiv (ab 19 Jahren)
- b) Jugendliche (bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres)
- c) Senioren passiv (mit 55 Jahren automatisch oder auf berechtigten Antrag)
- d) Beitrag für Familien

Stichtag für die Berechnung des Beitrages ist der 01.01.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Über Ausnahmen zu

diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 6 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3.3), gegen einen Ausschluss (§ 3.7), sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung endgültig unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Dem Mitglied ist vorher die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand

Auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet.

Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

4. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendende Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
5. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
6. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
7. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
8. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mittels Veröffentlichung, und zwar in der örtlichen Tagespresse und im Vereinsaushang.
9. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden

Vorstand beantragt hat

11. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
12. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Beiträge
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
13. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig mit Ausnahme der unter § 18.3 genannten Versammlung zur Auflösung des Vereins.
14. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch Handzeichen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
15. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
16. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher durch Aushang in der Vereinstafel zur Kenntnis gebracht wurden.
17. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
18. Jedes Mitglied hat das Recht einen Antrag zu stellen, die Versammlung über das Abstimmungsverfahren beschließen zu lassen. Da es sich um einen sogenannten Verfahrensantrag handelt, ist der Antrag auch dann zulässig, wenn er nicht vorab in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung wird entsprochen, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden Mitglieder den Antrag beschließen.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Personen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.

2. Erweiterter Vorstand:

Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und bis zu 10 weiteren Mitgliedern.

Die Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.

3. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

4. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufgabenverteilung in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird. Die Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

5. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

6. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

7. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

8. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

9. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine*n Nachfolger*in bestimmen.

10. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ein und leitet sie. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

3. Für die Abteilung „Fußball“ gilt die Regelung des § 13.2 nicht. Die Leitung obliegt dem Spielausschuss, bestehend aus einem Spielausschussobmann und einem oder mehreren Ausschussmitgliedern. Wahl und Anzahl der Spielausschussmitglieder und des Spielausschussobmannes obliegt der Mitgliederversammlung.

4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes (geschäftsführender und Gesamtvorstand) ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre, wobei jeweils einer der beiden im geraden und der Zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 16 Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes gemäß § 12 - mit Ausnahme des Spielausschussobmannes - werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Spielausschussobmann, weitere Spielausschussmitglieder und andere Abteilungsleiter werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Bei besonderen Umständen wie vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die unter § 16.2 aufgeführte Regelung in der Form abgeändert werden, dass bei der nächsten Mitgliederversammlung eine turnusmäßige Wahl stattfinden kann.

§ 17 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Arnsberg als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Herdringen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den Kindergarten Herdringen verwendet werden darf.
5. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04. September 2020 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Beschlussdatum in Kraft und wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.